

A b s c h r i f t  
=====

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

IX/T-99/22-1958

Neunkirchen, 3.12.1958.

Betrifft: Ternitz, Schwarzföhrenbestand  
Erklärung zum Naturdenkmal

Frau

Rösa H a i d e n

T e r n i t z N.Ö.

St., Johannerstr. 37

B e s c h e i d

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. Nr. 40, und § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. Nr. 41, werden die auf der Parz. Nr. 212 der EZ. 581, KG. St. Johann, stehenden, besonders eigenartig geförmten Schwarzföhren (leuchterförmige Föhren) zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, ausser bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Begründung:

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes kann die n.ö. Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche infolge ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres kulturellen Wertes oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die n.ö. Landesregierung hat im § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Die gegenständlichen Schwarzföhren befinden sich ca 500 m von Hintenburg entfernt am Rande eines Schwarzföhrenwaldes, u. zw. am Verbindungswege Hintenburg-Döppling und verleihen dem Landschaftsbild eine besondere Prägung.

Aus diesen Gründen ist die Erklärung dieser Bäume zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung möglich.

An

- 1.) das Amt d. n.ö. Landesreg., L.A. III/2, unter Anschluß des Erhebungsblattes und mit der Bitte um weitere Verabfassung gem. § 16, Abs. 4 und § 17, Abs. 2 des NSchG. in 2-facher Ausfertigung vorgelegt.
- 2.) den Herrn Bürgermeister in ternitz zur Kenntnisnahme übermitteln.

Der Bezirkshauptmann:  
i. V. Dr. Pongracz e. h.